

# Spesenreglement

---

## 1. Reglement

### 1.1. Geltungsbereich

Das Spesenreglement gilt für alle Funktionäre der Ortsgruppe Hochdorf der SAC Sektion Pilatus wie Vorstandsmitglieder, Tourenleiter, Organisatoren, Amtsinhaber, Mitglieder von Kommissionen sowie Mitglieder von befristeten oder unbefristeten Arbeitsgruppen.

### 1.2. Grundsatz

Die Arbeit als Funktionär beruht auf dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Die Ämter werden aus Freude und Überzeugung, sowie ohne Erwartung an finanzielle Entlohnung ausgeführt.

### 1.3. Begriffsdefinitionen

Als **Tour** werden gemäss Kurs- und Tourenreglement Art. 1 sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter-, Ski- und Schneeschuhtouren, Wanderungen, Mountainbiking, Hallenklettern, Trainings, Wettkämpfe, Exkursionen, Expeditionen, usw. bezeichnet. Dazu gehören auch sämtliche Veranstaltungen mit geselligem Charakter, sowie Anlässe von externen Organisationen, welche im Auftrag der Ortsgruppe betreut werden (z.B. Ferienpass).

Als **Tourenleiter** wird die Person bezeichnet, welche gemäss Ausbildungsreglement über die formelle Anerkennung als Tourenleiter verfügt und eine ein- oder mehrtägige Tour als Hauptleiter organisiert und durchführt. Diese Definition ist auch gültig, wenn die technische Hauptverantwortung an einen Bergführer übertragen wird.

J+S Leiter sind den Tourenleiter gleichgestellt. Massgebend für die Entschädigung ist nicht die Ausbildung, sondern die erforderliche Funktion bei einer Tour.

Als **Organisator** wird die Person bezeichnet, welche nicht über die formelle Anerkennung als Tourenleiter verfügt und eine ein- oder mehrtägige Tour als Hauptansprechperson organisiert und durchführt.

Als **Hilfsleiter** wird die Person bezeichnet, welche über die formelle Anerkennung als Tourenleiter verfügt und einen Tourenleiter begleitet, sofern seine Teilnahme vom Tourenleiter als erforderlich angeordnet wird (z.B. Gruppenleiter, Seilführer, etc.).

Als eine **Person mit Amt** wird die Person bezeichnet, welche einen Tourenleiter in einer bestimmten Funktion begleitet, welche für die Durchführung der Tour erforderlich ist (z.B. Küchenchef, Fahrer, etc.).

## Spesenreglement

---

### 2. Richtlinien

#### 2.1. Vorstand

##### 2.1.1. Beitragsbefreiung

Die Vorstandsmitglieder werden über das System der Begünstigten vom vollständigen SAC- und OG Mitgliederbeitrag befreit. Massgebend für die Benennung der Begünstigten ist jeweils die aktuelle Zusammensetzung des Vorstandes per 31. Oktober.

##### 2.1.2. Entschädigung

Grundsätzlich wird die Arbeit ehrenamtlich verrichtet. Es werden dafür weder Honorare noch Sitzungsgelder ausbezahlt.

##### 2.1.3. Spesen

Die im Namen des Vereins handelnden Personen haben gegen Vorweis von Belegen ein Anrecht auf Rückerstattung der ihnen angefallenen Auslagen. Die Beauftragten sind angehalten, für die Verhältnismässigkeit ihrer Ausgaben besorgt zu sein. Über die Zulässigkeit eines Beleges entscheidet der Kassier.

##### 2.1.4. Administrations- und Wegpauschale

Um allfällige Administrations- und Reisekosten ohne Belege zumindest teilweise zu entschädigen, erhalten die Vorstandsmitglieder einen Beitrag von 80.-/Jahr.

### 2.2. Touren und Lager

#### 2.2.1. Kurs- und Tourenreglement

Grundsätzlich erfolgt die Entschädigung gemäss Kurs- und Tourenreglement.

#### 2.2.2. Ein- oder Zwei-Tagestour

**Tourenleiter** und **Hilfsleiter** werden gemäss Kurs- und Tourenreglement entschädigt.

#### 2.2.3. Tour/Lager ab 2 Nächten

**Tourenleiter** und **Hilfsleiter** werden gemäss Kurs- und Tourenreglement entschädigt.

Anstelle des Tourenleiters kann ein **Organisator** gemäss Kurs- und Tourenreglement wie ein Tourenleiter entschädigt werden.

**Personen mit Amt** werden gemäss Kurs- und Tourenreglement wie ein Hilfsleiter entschädigt.

#### 2.2.4. Betreuung von externen Anlässen

Werden Anlässe von externen Organisationen betreut, für welche unsere alpinen Kenntnisse gefragt sind und welche nicht auf dem Tourenprogramm geführt werden, erhalten sämtliche Personen, welche einen Beitrag leisten die Spesen entschädigt. Der Anlass muss durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder bewilligt werden. Allfällige Entschädigungen von externen Organisationen fliessen in die Kasse der Ortsgruppe.

#### 2.2.5. Administrationspauschale

Um allfällige Administrationskosten ohne Belege zumindest teilweise zu entschädigen, erhält der hauptverantwortliche Tourenleiter oder der Organisator einen Beitrag von 10.-/Tourentag. Dieser Betrag wird von der Ortsgruppe übernommen.

## Spesenreglement

---

### 2.2.6. Administrationspauschale für J+S Anlässe ab 2 Nächten

Im Sinne einer Jugend-Förderung und um die überdurchschnittlichen Aufwände zu entschädigen, werden für J+S Anlässe ab 2 Nächten folgende Administrationspauschalen vergütet:

- Tourenleiter/Organisator: CHF 40.-/Tag
- Hilfsleiter und Personen mit Amt: CHF 30.-/Tag

### 2.3. Weitere Funktionäre und Helfer

Weitere Funktionäre, Mitglieder von Kommissionen und Helfer gemäss Geltungsbereich können im Ermessen des Vorstandes entschädigt werden. Symbolische Geschenke sowie Ehrungen sollen dabei als Wertschätzung und Dank für einen besonderen Einsatz einer monetären Entschädigung vorgezogen werden.

## 3. Organisation

### 3.1. Verantwortung und Genehmigung

Die Abrechnung ist vom hauptverantwortlichen Tourenleiter zusammenzustellen und einzureichen. Die Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben muss in zwingend über die Buchhaltung der OG Hochdorf gemacht werden. Es sind entsprechende Einzelbelege einzureichen. Nebst dem Kassier ist die Abrechnung ebenfalls dem jeweiligen Ressortverantwortlichen zur Kontrolle zuzustellen.

### 3.2. Belege

Damit eine korrekte Rechnungsführung ermöglicht werden kann, sind Forderungen stets mit Original Belegen zu dokumentieren. Elektronische Belege (z.B. Fotos, Scan, etc.) sind zulässig. Existiert kein Beleg, ist ein Eigenbeleg zu erstellen und mittels Doppelunterschrift vom Tourenleiter sowie dem Ressortleiter zu bestätigen.

### 3.3. Frist

Forderungen sind stets zeitnah, spätestens 30 Tage nach Belegdatum einzureichen.

## 4. Schlussbemerkungen

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 23.11.2021 freigegeben und tritt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Generalversammlung der Ortsgruppe Hochdorf am 01.01.2022 in Kraft.

Das Reglement ersetzt alle bisherigen Spesenreglemente, welche für die Ortsgruppe Hochdorf Gültigkeit hatten.

Hochdorf, 23.11.2021

Daniel Berger, Präsident Ortsgruppe Hochdorf